

Zur Reform der Juristenausbildung

Die juristische Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität, sie wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen (Referendarexamen). Die praktische Ausbildung als Referendar erfolgt vor allem an den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Sie wird mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen (Assessorexamen). Die juristische Ausbildung ist Ländersache, jedoch macht das Bundesrecht (Deutsches Richtergesetz) Vorgaben. Die Regelstudienzeit liegt, länderweise unterschiedlich, zwischen sieben und neun Semestern. Die Referendarausbildung dauert heute zweieinhalb Jahre. Da die erste Prüfung zwischen einem halben und einem Jahr, die zweite bis zu einem halben Jahr nach Ende der Ausbildung dauert, ergibt sich eine Regelausbildungszeit von sieben bis achteinhalb Jahren. Tatsächlich nimmt der junge Jurist jedoch eine längere Studienzeit in Anspruch. Die kürzeste durchschnittliche Studiendauer im Fach Rechtswissenschaft hat Augsburg mit knapp zehn Semestern, die längste hat die FU Berlin mit etwa 12,7 Semestern. Gießen liegt an vierter Stelle von 27 westdeutschen juristischen Fachbereichen mit einer durchschnittlichen Studiendauer von etwa 10,8 Semestern (Überblick des Wissenschaftsrates für das Studienjahr 1989, veröffentlicht in der FAZ vom 18. April 1992). Damit liegt bundesweit die Gesamtausbildungszeit tatsächlich zwischen neuneinhalb und knapp elf Jahren. Im Durchschnitt beginnt der „junge“ Jurist sein Berufsleben erst in einem Alter von über 30 Jahren.

Schwieriger als diese tatsächlichen Feststellungen ist die Analyse von Mängeln der Juristenausbildung. Die Ausbildung insgesamt, insbesondere aber das Studium, wird ganz überwiegend als zu lang empfunden. Das gilt vor allem angesichts des Fortschreitens der Einigung Europas. Eine Reihe anderer europäischer Länder ermöglicht Abschlüsse in kürzerer Zeit. Dann ist unter den Juristen kontrovers, welche Anforderungen in den Examina gestellt werden sollen. Ein Teil der Professoren, allerdings wohl nicht die Mehrheit, sieht insbesondere die Anforderungen des Referendarexamens als zu hoch an. Das führt dann zum Streit über die zu lehrenden Inhalte und weiter zum Streit über das Berufsbild der Juristen. Leisten wir uns eine Überqualifizierung unserer Juristen? In der Vergangenheit hat es zwei größere Ansätze zu einer Reform der Juristenausbildung gegeben, die allerdings beide gescheitert sind. Seit den 70er Jahren wurde – versuchsweise – an acht Fachbereichen die sogenannte einphasige Juristenausbildung praktiziert, bei der theoretische und praktische Ausbildung ineinander integriert sind. Bei deutlich höherem Aufwand an Lehrpersonal kam es dabei zu einer leichten Abkürzung der Gesamtausbildungszeit. Ein Vergleich der Qualität von einphasig und zweiphasig ausgebildeten Juristen war allerdings nur schwer möglich. Die Juristenwelt selbst reagierte zurückhaltend. In den 80er Jahren setzte der Gesetzgeber dem Versuchsmodell dann ein Ende. Die einphasige Ausbildung an den acht Fachbereichen ist jetzt ausgelaufen. Problematisch war vor allem vor dem Hintergrund unserer juristischen

Tradition, ob man durch Praxis lernen kann, wenn man die Theorie noch nicht beherrscht. Tatsächlich liegt umgekehrt auch das Gewicht unserer praktischen Ausbildung auf einer weiteren Verfeinerung der Theorie, wenn auch jetzt im Medium der richterlichen oder behördlichen Konfliktsentscheidung.

Ein zweiter Ansatz zur Reform lag in der Mitte der 80er Jahre erfolgenden Einführung von Zwischenprüfungen. Diese sogenannten Leistungskontrollen wurden überwiegend im Zusammenhang mit den „kleinen Übungen“ im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht abgenommen. In jedem dieser Fächer mußte eine Klausur „bestanden“ werden. Die Zwischenprüfung sollte den Studierenden in einem möglichst frühen Zeitpunkt über seine Eignung als Jurist unterrichten und dem Ungeeigneten den langen Weg durch Studium und Referendarexamen ersparen. Zwischen dem zweiten und dem vierten Semester läßt sich jedoch noch keine ausreichend fundierte Entscheidung über die Eignung eines Studierenden als Jurist treffen. Die Fachbereiche trugen dem Rechnung, indem sie das Niveau der Leistungskontrolle niedrig ansetzten. Damit wurde dann aber auch kaum jemand vom weiteren Studium abgehalten. Die Zwischenprüfung hat ihren Sinn verfehlt.

Es sind dann zwei weitere Reformansätze in der Diskussion gewesen, um die es aber zur Zeit ruhiger geworden ist. Der eine ging dahin, jedenfalls das die Universitätsausbildung abschließende Examen nicht mehr als Staatsexamen, sondern als Universitätsexamen abzuhalten. Diese Prüfung wird zur Zeit als staatliche Prüfung in Hessen von vier Prüfern abgenommen, von denen zwei Praktiker, vor allem Richter, und zwei Universitätsprofessoren sind. Die Inhalte der Prüfung werden vom Staate bestimmt, der allerdings auf Vor-

schläge von Professoren zurückgreift. Die Befürworter der Verlagerung der ersten Prüfung auf die Universitäten erhofften sich von dieser Lösung endlich einen durchgreifenden Wettbewerb aller juristischen Fachbereiche um die beste Ausbildung. Vorbild sind dabei die Verhältnisse in den USA. Die Gegner dieser Lösung befürchteten einen weitgehenden Einbruch des Ausbildungsniveaus, das sie nur durch die Vorgaben der staatlichen Prüfungen gewährleistet sahen. Eine derartige Reform hätte sich auch wohl nur durchsetzen lassen, wenn man das Leitbild des Einheitsjuristen aufgegeben hätte, also des Juristen, der zum Richteramt befähigt ist. Solange man das Ziel der Ausbildung in der Befähigung zum Richteramt sieht, wird der Zugriff des Staates auf die beiden entscheidenden Prüfungen auch als legitim empfunden. Für die nicht mehr am Richterberuf orientierte juristische Ausbildung fehlen aber noch weitgehend die Leitbilder.

Zur Zeit wird in Hessen – nach dem Vorgang von Bayern – die sogenannte „Freischuß“-Regelung eingeführt. Eine Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Prüfling noch im achten Semester zur Prüfung zugelassen wird und diese nicht besteht. Die Regelung trägt der psychologischen Situation des Studenten etwa zwischen dem achten und dem elften Semester Rechnung. Er wird sehr häufig examensreif sein, ist sich dessen aber nicht genügend sicher. In Bayern hat die Regelung beachtlichen Erfolg gehabt. Man wird allerdings darin wohl kaum schon eine durchgreifende Lösung der Probleme der juristischen Ausbildung sehen können, auch wenn es sich um eine geschickte Einflußnahme auf die Motivation der Studenten handelt.

Dann wird zur Zeit die Einführung eines Numerus clausus für Juristen diskutiert und teilweise für das Wintersemester '92/

93 auch schon vorbereitet. Damit ist ein eigener Problemkreis angesprochen, der hier nicht weiter erörtert werden kann.

Seit Februar 1992 beraten die Gesetzgebungsorgane des Bundes über eine Änderung der Rahmenvorschriften des Deutschen Richtergesetzes für die Juristenausbildung. Die in der Beratung befindlichen Entwürfe sehen beachtliche Neuerungen vor. Die studienbegleitenden Leistungskontrollen sollen aufgegeben werden. Der Prüfungsstoff für die erste Staatsprüfung soll auf Kernfächer beschränkt werden. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, eine frühzeitige Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung vorzusehen. Die Referendarzeit soll – bei Umstrukturierung der zweiten Staatsprüfung – auf zwei Jahre beschränkt werden. Man erhofft sich durch diese Maßnahme insgesamt die Abkürzung der Ausbildung um etwa ein Jahr.

Wie ist dieser neueste Reformansatz zu bewerten? Ich möchte diese Frage hier nur unter universitärem Aspekt behandeln, weil hier zweifellos auch der Schwerpunkt der Reform liegt. Die Abschaffung der Zwischenprüfung ist vernünftig, sie stößt auch auf ganz verbreitete Zustimmung. Von sehr viel größerem Gewicht ist jedoch die Frage einer Straffung des Prüfungsstoffes auf Kernfächer. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob diese Straffung geboten ist. Sie wird weitgehend bejaht. Dann ist die weitere Frage zu beantworten, wie die Straffung im einzelnen durchgeführt werden sollte. Das Deutsche Richtergesetz wird hier nur einen Rahmen vorgeben, dessen Konkretisierung Sache der Gesetzgebung der Länder ist. Die Länder ihrerseits stimmen sich dann allerdings wieder untereinander ab, damit die Einheit der Regelung möglichst bundesweit gewahrt bleibt. Die Art der Straffung ist schon kontrovers und wird zunehmend kontroverser werden.

Im Grunde trägt die Beschränkung des Prüfungsstoffes auf Kernfächer nur dem jetzigen Ist-Zustand Rechnung. Zwar warten die Prüfungsvorschriften mit umfassenden Fächerkatalogen auf, die als Prüfungsgegenstand bezeichnet werden, wobei die Fächer selbst noch wieder mit unterschiedlicher Wichtigkeit eingestuft werden, praktisch beschränkt sich der Prüfungsstoff aber doch weitgehend auf die Kernfächer des Rechts. Das sind im Zivilrecht die ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), im Strafrecht der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs und im öffentlichen Recht das Staatsrecht mit dem Schwerpunkt auf den Grundrechten, das Allgemeine und das Besondere Verwaltungsrecht. Daneben haben eine Reihe von Materien für die erste Prüfung zwar durchaus noch praktisches Gewicht, das aber schon deutlich geringer ist als das Gewicht der gerade genannten Kernfächer, so im Zivilrecht etwa das Familien- und Erbrecht, das Arbeitsrecht, das Handelsrecht. Ich muß in diesem Zusammenhang darauf verzichten, den Kreis dieser Fächer in den anderen Fachgebieten (Strafrecht, öffentliches Recht) abzuschreiten.

Die ausladende Weite des Fächerkatalogs in den Prüfungsvorschriften war bisher Grund für eine beträchtliche Verunsicherung der Studenten. Sollte man im Referendarexamen tatsächlich all die dort genannten Fächer beherrschen müssen? Worin unterscheidet sich die Beherrschung eines Faches im Ganzen von seiner Beherrschung nur im Grundzuge? Wo findet man eine Aufklärung darüber, was die einzelnen Prüfer in einem Rechtsgebiet nun als Grundzug verstehen und was nicht? Das Veranstaltungsangebot der juristischen Fachbereiche gibt diese Aufklärung nicht, vielmehr ist die Breite dieses Angebots naturgemäß der Stolz jedes

Fachbereichs. Zwar wird durchaus auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Student Schwerpunkte bilden muß. Offen bleibt allerdings aus leicht erklärlichen Gründen, wie diese Schwerpunkte zu setzen sind. Der Student gewinnt dann erst mit fortschreitenden Semestern ein Bild von der Prüfungspraxis, welches ihm Anhaltspunkte für eine derartige Schwerpunktsetzung gibt. Die Unsicherheit, das Studium nicht weit genug angelegt zu haben, bleibt jedoch meistens bis zum Examen. Sie ist wohl einer der wichtigeren Gründe dafür, daß viele Studenten sich erst so spät für examensreif halten. Eine der Funktionen der privaten Repetitoren liegt auch darin, daß sie den Studenten mit ihrer Beschränkung auf bestimmte Stoffmassen die Information über den tatsächlich examensrelevanten Stoff geben. Das Jurastudium würde also wohl nicht an Substanz verlieren, wenn man sich entschliesse, in den Prüfungsgesetzen auf die Darstellung des Soll-Zustandes einer allseitig gebildeten juristischen Persönlichkeit zu verzichten und den Ist-Zustand der tatsächlich geübten Examenspraxis zum Ausdruck zu bringen. Die verbindlich angeordnete Beschränkung des Prüfungsstoffes auf Kernfächer dürfte also in der Tat der entscheidende Ansatz für eine Verkürzung des Studiums sein, weil mit der darin liegenden Orientierung des Studenten von Anfang an eine beträchtliche Entkrampfung des Studiums verbunden sein wird.

Damit stellt sich die weitere Frage nach der Durchführung einer Straffung des Prüfungsstoffes auf Kernfächer. Sie ist sehr viel komplizierter, als es auf den ersten Blick scheint. In dieser Frage werden dann auch die meisten Kontroversen ausgetragen werden. Versuchen wir, uns die Problematik zu vergegenwärtigen, so gut es in der Kürze geht. Mit einer Beschränkung des Prüfungsstoffes auf die „klassi-

schen Fächer“ oder Standardfächer ist es nicht getan, da jedes einzelne dieser Fächer im Grunde heute auch für den Spezialisten schon fast unerschöpflich ist. Entscheidend kann nur sein, welchen Verarbeitungsgrad eines „klassischen Faches“ man dem Studenten im ersten Staatsexamen abverlangen will. Statt von Verarbeitungsgrad kann man auch von der Beherrschung der Dogmatik eines Faches sprechen. Die Sicherheit in der Dogmatik eines Faches ist nicht mit Stoffkenntnis zu verwechseln, obgleich sie ohne ausreichende Stoffkenntnis nicht möglich ist. Die notwendige Qualität der juristischen Bildung läßt sich mit dem Hinweis auf bestimmte zu beherrschende Stoffgebiete nicht ausreichend zum Ausdruck bringen. Der Maßstab bleibt hier weiterhin die Erfahrung der Prüfer, die sich in der Prüfungspraxis niederschlägt. Der Begriff der Jurisprudenz (Rechtsklugheit) bringt den qualitativen Gesichtspunkt treffend zum Ausdruck.

Die Beschränkung auf Kernfächer bringt für die geforderten wie auch für die nicht mehr geforderten Fächer eine Reihe gravierender Probleme mit sich, die hier jedenfalls kurz umrissen werden sollen. Die Beschränkung wird u. a. zutreffend damit begründet, daß eine ausreichende Sicherheit des jungen Juristen in den Kernfächern jederzeit eine schnelle Einarbeitung in jedes weitere Rechtsgebiet ermöglicht, eben weil er sich in den Kernfächern mit der Art juristischen Denkens insgesamt ausreichend vertraut gemacht hat. Nun wird aber das Interesse an der Lehre nicht mehr geprüfter Fächer bald nachlassen. Damit läßt auch die Vitalität der Forschung in diesen Fächern nach, die auf die Möglichkeit angemessener Präsentation in der Lehre angewiesen ist. Die Nichtprüfungsfächer werden also in eine Existenzkrise geraten. Es ist zur Zeit noch nicht genügend diskutiert, wie dem begegnet wer-

den kann. Der überzeugendste Weg scheint mir zu sein, dem Studierenden weiterhin die Möglichkeit einer besonderen Qualifikation in diesen Fächern im Examen einzuräumen, wie es jetzt schon in den sogenannten Wahlfachgruppen geschieht. Nur bedarf auch das „System der Wahlfachgruppen“, das für diese Spezialisierung gedacht ist, einer Reform. Da die Prüfung in der Wahlfachgruppe zur Zeit in Hessen nur mit einem Fünftel auf das Gesamtergebnis der Prüfung durchschlägt, wird sie von vielen Studenten kaum ernstgenommen. Der Beitrag zum Gesamtergebnis muß also sehr viel größer sein, wenn man den Studenten zu ernsthafter Arbeit in dem gewählten Spezialgebiet motivieren will. Eine entsprechende Änderung wäre ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Ausbildung in den Kernfächern durchaus denkbar. Dann dürften die Wahlfachgruppen nicht mehr so weit gefaßt sein wie heute, es müßte auch darauf verzichtet werden, heterogene Fächer zusammenzufassen, so daß der Student tatsächlich die Chance hat, das genannte Gebiet zu erarbeiten und nicht darauf angewiesen ist, daß der Prüfer üblicherweise nur einen Teil der nach dem Gesetz möglichen Fächer prüft. Ich will hier offenlassen, ob eine derartige Prüfung in einem Spezialgebiet (Nichtkernfach) obligatorisch oder fakultativ sein sollte. Die Erfahrung geht dahin, daß bei fakultativer Prüfung nur die überdurchschnittlichen Studenten sich engagieren. Das braucht kein Nachteil zu sein. Es wird dann in den Spezialgebieten tatsächlich etwas geleistet. Wer von einer Spezialisierung absieht, kann desto größeres Gewicht auf die Kernfächer legen, die dann meistens dieser Zuwendung auch dringend bedürfen. Was die Kernfächer selbst betrifft, so wird man wegen ihrer außerordentlichen Weite die geforderten Kenntnisse in jedem Fach hier selbst wieder einzugrenzen versuchen.

Dem Problem der Weite der Kernfächer versucht auch der Gedanke einer frühzeitigen Abschichtung von Teilen der ersten Staatsprüfung Rechnung zu tragen. Beide Strategien sehen das Ausbildungsziel offenbar in der Kenntnis einer ausreichenden Menge von Stoff, während es tatsächlich in der genügenden Verarbeitung der Dogmatik der Kernfächer liegt, wenn dafür auch ausreichende Stoffkenntnis erforderlich ist. Diese Begrenzungsversuche sind also im Grunde falsch angesetzt. Was in einem Fach an Beherrschung von Dogmatik gefordert wird, läßt sich durch eine Aufzählung oder Beschränkung von Stoff nicht aussagen. Es lassen sich auch kaum Teile einer einheitlichen Dogmatik eines Faches durch vorgezogene Prüfungen abschichten.

Die Lehre in den Kernfächern würde eine wesentliche Dimension ohne ausreichende Kenntnisse in den sogenannten Grundlagenfächern verlieren, zu denen vor allem die juristische Methodenlehre, die Rechtsphilosophie, die Rechtssoziologie und die Rechtsgeschichte zählen. Die Lehre in diesen Grundlagenfächern muß als Teil der Lehre in den Kernfächern begriffen werden. Hier sollte dem Studenten allerdings – wie schon bisher – die Bildung von Schwerpunkten erlaubt sein.

Insgesamt ist die jetzt geplante Reform der Juristenausbildung mit dem Schwerpunkt auf einer Straffung des Prüfungsstoffes also sinnvoll, wobei die Schwierigkeiten allerdings – wie so häufig – im Detail stecken. Die Probleme werden vielleicht noch etwas anschaulicher, wenn wir noch einen Blick auf das in Gießen derzeit praktizierte juristische Ausbildungsmodell werfen, durch welches schon seit langem wesentliche Gedanken der jetzt bundesweit beabsichtigten Reform in die Tat umgesetzt werden. Der Reformplan ist 1965 von Walter Mallmann vorgestellt worden (in der Zeitschrift Juristische

Schulung, 1966, S. 217 ff.). Die Art, in der das Reformmodell heute praktiziert wird, wird allgemein als „Gießener Kleingruppenmodell“ bezeichnet.

Nach diesem Modell wird die Lehre in den Kernfächern des Rechts (die ersten drei Bücher des BGB, Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafrechts, Staatsrecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht) in der ersten Hälfte des Studiums durch sog. Kleingruppenarbeit intensiviert. Jeder Vorlesung eines Kernfaches – die Kernfächer machen in der ersten Hälfte des Studiums den wesentlichen Teil des Vorlesungsangebots aus – sind eine Anzahl studentischer Kleingruppen mit bis zu 30 Mitgliedern zugeordnet. Diese Kleingruppen arbeiten den Stoff der Vorlesung unter Leitung eines studentischen Arbeitsgemeinschaftsleiters nach. Die Nacharbeit geschieht in der Regel anhand von für das gerade abgehandelte Stoffgebiet repräsentativen Fällen, die in den Kleingruppen diskutiert und gelöst werden. Der verantwortliche Professor stellt den Arbeitsgemeinschaftsleitern diese Fälle und bis ins einzelne ausgearbeitete Lösungsskizzen zur Verfügung und bereitet seinerseits die Arbeitsgemeinschaftsleiter in eigenen Seminaren auf die Abhaltung der Arbeitsgemeinschaften vor. Die Entwicklung dieses Lehr- und Lernsystems hat außerordentliche Anforderungen an die Professuren gestellt, da der gesamte Stoff der Vorlesungen praktisch in einer neuen Verarbeitungsart dargeboten werden muß, wenn man in dieser Weise zwei Veranstaltungsarten aufeinander bezieht. Das Kleingruppenmodell hat sich aber auch als außerordentlich erfolgreich erwiesen. Der Student steigert durch die Nacharbeit nicht nur den Rezeptionsgrad

der Vorlesung ganz beträchtlich, sondern behält das Dargebotene natürlich auch besser. Wenn Gießen bundesweit einen der Spitzenplätze hält, was die Kürze der Studiendauer betrifft, so dürfte das nicht zuletzt diesem Kleingruppenmodell zuzuschreiben sein.

Für den zweiten Teil des Studiums stellt sich dann vor allem die Frage einer energischen Wiederholung und Vertiefung des Stoffes der Kernfächer. Dazu gehört auch das Schreiben einer größeren Zahl von Probeexamensklausuren. Hier nimmt der junge Jurist die Weichenstellung häufig falsch vor. Weil er meint, die Kernfächer schon zu beherrschen, während er sie vielfach allenfalls „angedacht“ hat, wendet er sich jetzt der Breite der Fächer zu. Genügenden Anlaß dafür gibt ihm einmal die Größe des Angebots, dann aber auch das ausladende „Wunschdenken“ der Ausbildungsgesetze. Was Gießen betrifft, so würde die Reform einer Beschränkung des Prüfungsstoffes auf die Kernfächer vor allem an dieser Stelle wirksam werden. Die Intensivierung der ersten Studienhälfte durch die Kleingruppenarbeit in den Kernfächern reicht zum Erwerb ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten in diesen Fächern durchaus noch nicht aus. Sie entkrampft zwar die Anforderungen an den Studenten in der zweiten Studienhälfte. Das Interesse muß aber weiterhin unverwandt diesen Kernfächern zugewandt bleiben. Die Problematik der „Nichtkernfächer“ und der Grundlagenfächer habe ich schon angesprochen. Die Befassung mit ihnen dürfte sinnvollerweise in die zweite Studienhälfte gehören, wobei allerdings auch hier Konzentration das Gebot ist.